

# Gemeindeverwaltungsverband Schwieberdingen-Hemmingen

## Öffentliche Bekanntmachung

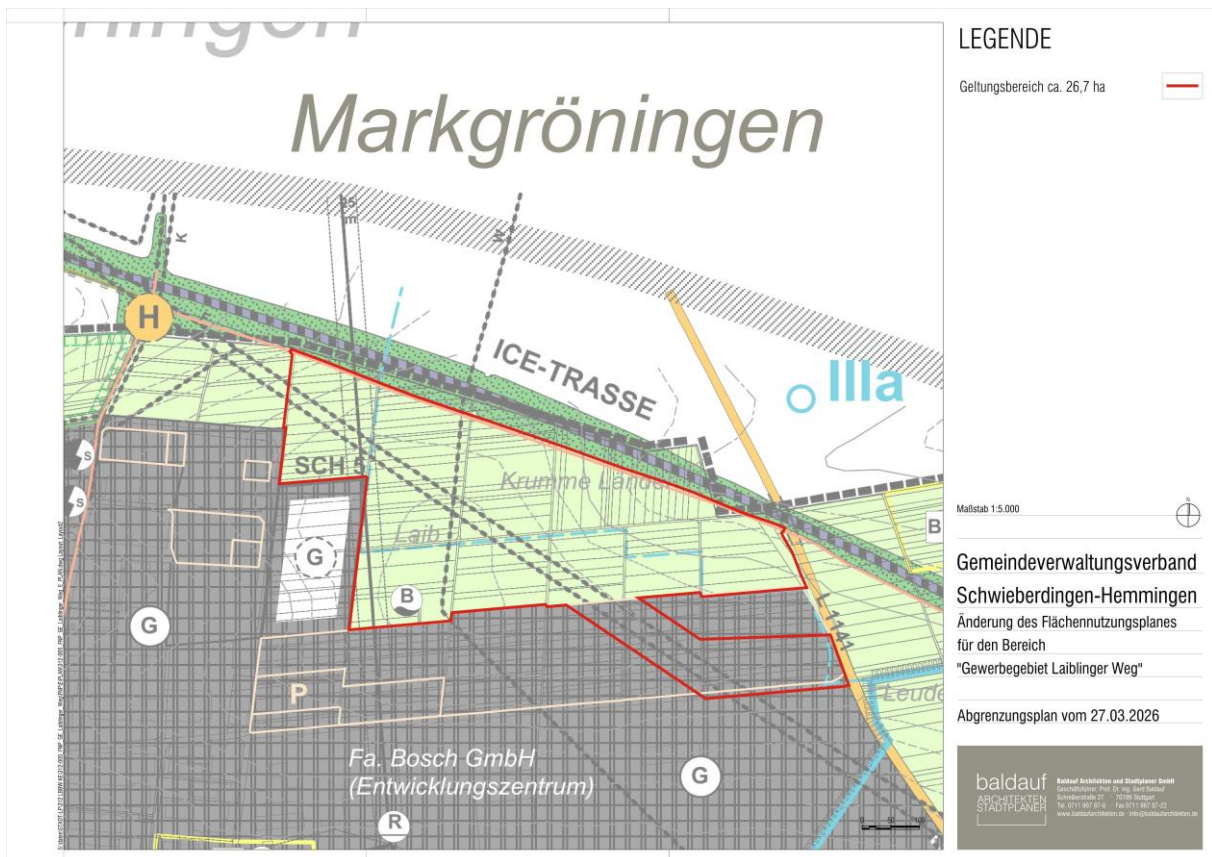
### 5. Änderung des Flächennutzungsplanes für den Bereich

#### „Gewerbegebiet Laiblinger Weg“

#### Veröffentlichung im Internet nach § 3 Abs. 2 BauGB

Der Gemeindeverwaltungsverband Schwieberdingen-Hemmingen hat am 18.05.2026 in seiner öffentlichen Sitzung den Entwurf der 5. Änderung des Flächennutzungsplanes für den Bereich „Gewerbegebiet Laiblinger Weg“ gebilligt und beschlossen die Veröffentlichung nach § 3 Abs. 2 BauGB durchzuführen.

Der Umfang der Änderung des Flächennutzungsplanes für den Bereich „Gewerbegebiet Laiblinger Weg“ ergibt sich aus dem zeichnerischen Teil des Entwurfes in der Fassung vom 27.03.2026 und der nachfolgend abgedruckten Planskizze:



Der Entwurf der 5. Änderung des Flächennutzungsplanes für den Bereich „Gewerbegebiet Laiblinger Weg“ in der Fassung vom 27.03.2026 wird im Internet auf der Seite der

Gemeinde Schwieberdingen unter: <https://www.schwieberdingen.de/24569726>

in der Zeit vom

**Dienstag, 26.05.2026 bis Montag, 29.06.2026**

veröffentlicht.

Zusätzlich werden die Unterlagen während der üblichen Dienstzeiten zur Einsicht in den Rathäusern der Gemeinden Schwieberdingen und Hemmingen bereitgehalten.

**Rathaus Schwieberdingen**, Schloßhof 1, 71701 Schwieberdingen, Mo-Fr 08:30 – 12:00 Uhr und Do 14:30 – 18:15 Uhr.

**Rathaus Hemmingen**, Schloss 1, 71282 Hemmingen, Mo 08:30 – 12 Uhr und 15:30 – 18:00 Uhr, Di 08:30 – 12:00 Uhr, Do 07:30 – 12:00 Uhr und 14:00 – 17:00 Uhr, Fr. 08:30 – 12:00 Uhr.

Des Weiteren werden im vorgenannten Zeitraum folgende nach Einschätzung des Gemeindeverwaltungsverbands **wesentlichen, bereits vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen** veröffentlicht:

*Von der Gemeindeverwaltungsverband eingeholte Stellungnahmen:*

- Umweltbericht, vom 27.03.2026.

*Im Rahmen der frühzeitigen Unterrichtung der Öffentlichkeit und der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange eingegangene umweltbezogene Stellungnahmen:*

- Stellungnahme des Regierungspräsidiums Stuttgart vom 27.02.2026,
- Stellungnahme des Landratsamtes Ludwigsburg vom 06.02.2026.

**Folgende Arten umweltbezogener Informationen sind verfügbar:**

- **Schutzgut Boden und Fläche:** hochwertige Böden (überwiegend Parabraunerde aus Löss), Einstufung als Vorrangflur, hohe bis sehr hohe Bedeutung für die Bodenfunktionen natürliche Bodenfruchtbarkeit, Filter- und Pufferfunktion sowie Ausgleichskörper im Wasserkreislauf; Konfliktschwerpunkt Bodenversiegelung und Flächeninanspruchnahme.
- **Schutzgut Pflanzen, Tiere und biologische Vielfalt:** gesetzlich geschütztes Biotop „Feldgehölz am Wasserbehälter nördlich des Gewerbegebietes“ (Biotop-Nr. 171201180424); Vorkommen der Feldlerche mit zwei Brutrevieren; höhlen- und freibrütende Vogelarten; potenzielle Lebensräume für Fledermäuse (Habitatbäume) und Reptilien (Zauneidechse am nördlichen Rand); erforderliche CEF-Maßnahmen.
- **Schutzgut Wasser:** vollständige Lage im fachtechnisch abgegrenzten Wasserschutzgebiet „Markgröningen“ (WSG-Nr. 118156, überwiegend Zone III A); teilweise Lage im vorläufig abgegrenzten Heilquellenschutzgebiet „Hoheneck“; Auswirkungen auf die Grundwasserneubildung; keine Oberflächengewässer im Plangebiet; Einschränkungen für Erdwärmebohrungen.
- **Schutzgut Klima/Luft:** Freilandklimatop, Kaltluftentstehungsgebiet mit Abfluss in Richtung Markgröningen, Bodeninversionsgefährdung; Belange des Klimaschutzes und der Klimaanpassung.
- **Schutzgut Landschaftsbild und Erholungsnutzung:** gewachsene Kulturlandschaft mit großflächiger Ackernutzung; anthropogene Überformungen durch Hochspannungsfreileitungen, Bahntrasse, L 1141 und angrenzende Gewerbegebiete; gut frequentierter Radweg nördlich des Plangebietes.
- **Schutzgut Mensch und menschliche Gesundheit:** bestehende Lärmvorbelastungen durch das angrenzende Gewerbegebiet, die L 1141 und den Laiblinger Weg; zu erwartende Lärmemissionen aus dem geplanten Gewerbegebiet; Ergebnisse der schalltechnischen Untersuchung mit Geräuschkontingenterung.
- **Schutzgut Kultur- und sonstige Sachgüter:** archäologische Verdachtsfläche „Vorgeschichtliche Siedlung“ (Prüffall, Listen-Nr. 27); Anforderungen an archäologische Voruntersuchungen und ggf. Rettungsgrabungen nach § 6 DSchG.
- **Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern**, insbesondere zwischen Boden, Wasser, Klima und biologischer Vielfalt.
- **Anfälligkeit der Planung** für schwere Unfälle und Katastrophen sowie Folgen des Klimawandels; Starkregenrisiko (Szenarien außergewöhnlich und extrem verschlämmt; HQextrem mit Überflutungstiefen bis 1,0 m in lokalen Senken).
- **Vermeidungs-, Minimierungs- und Ausgleichsmaßnahmen**, u. a. Dachbegrünung, wasserdurchlässige Beläge, dezentrale Niederschlagswasserrückhaltung und -reinigung,

Eingrünung, Baumpflanzungen, Vorgaben zur Außenbeleuchtung sowie CEF-Maßnahmen für Feldlerche und höhlenbewohnende Vogelarten.

- **Anderweitige Planungsmöglichkeiten** sowie Hinweise zum Monitoring.

Während der Veröffentlichung sollten Stellungnahmen elektronisch unter der Adresse **m.goetz@schwieberdingen.de** abgegeben werden. Bei Bedarf können Stellungnahmen auch auf anderem Weg abgegeben werden, insbesondere schriftlich oder zur Niederschrift. Schriftliche Stellungnahmen können an das Rathaus Schwieberdingen, Schloßhof 1, 71701 Schwieberdingen und/oder das Rathaus Hemmingen, Schloss 1, 71282 Hemmingen gerichtet werden. In vorgenannten Rathäusern können auch Stellungnahmen zur Niederschrift abgegeben werden. Auch Kinder und Jugendliche sind Teil der Öffentlichkeit.

Entsprechend § 4a Abs. 5 BauGB in Verbindung mit § 3 Abs. 2 Satz 4 BauGB wird darauf hingewiesen, dass die im Verfahren der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung nicht rechtzeitig abgegebenen Stellungnahmen bei der Beschlussfassung unberücksichtigt bleiben können, sofern die Gemeinde deren Inhalt nicht kannte und nicht hätte kennen müssen und deren Inhalt für die Rechtmäßigkeit des Bauleitplans nicht von Bedeutung ist.

Gemäß § 3 Abs. 3 BauGB wird ergänzend darauf hingewiesen, dass eine Vereinigung im Sinne des § 4 Abs. 3 S. 1 Nr. 2 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes in einem Rechtsbehelfsverfahren nach § 7 Abs. 2 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes gemäß § 7 Abs. 3 S. 1 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes mit allen Einwendungen ausgeschlossen ist, die sie im Rahmen der Veröffentlichungsfrist nicht oder nicht rechtzeitig geltend gemacht hat, aber hätte geltend machen können.

Schwieberdingen/Hemmingen, den 22.05.2026

gez. Stefen Benker  
Vorsitzender des Gemeindeverwaltungsverbandes  
Schwieberdingen-Hemmingen